

Feststellung gemäß § 5 UVPG
energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG

GAA Lüneburg v. 02.06.2021

Die energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15, 48155 Münster hat mit Schreiben vom 15.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lüchow I gem. §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BImSchG am Anlagenstandort in 29439 Lüchow, Albrecht-Thaer-Straße 6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Ersatz des bestehenden BHKW-Containers durch einen neuen BHKW-Container mit Nebenanlagen bei gleichzeitiger Erhöhung der FWL von 2,8 MW auf 7,53 MW
- Errichtung und Betrieb von zwei Pufferspeichern mit je 150 m³
- Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage
- Errichtung eines Materialcontainers
- Errichtung und Betrieb einer Holztrocknungsanlage in Containerbauweise
- Errichtung und Betrieb eines Feststoffdosierers Typ Havelberg (99 m³ Fassungsvermögen)
- Errichtung und Betrieb eines Trafos

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2, 7 Absatz 1 UVPG haben kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässergebiet der Jeetzel mit Quellwäldern“, das sich u.a. aus der Alten Jeetzel und dem Lübelner Mühlenbach zusammensetzt. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes Nr. 247 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern". Das Gebiet ist vom Vorhaben etwa 250-400 m entfernt. Durch das Vorhaben können jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgebiet hervorgerufen werden. Im Hinblick auf das Vorhaben ist betreffend das Schutzgut Wasser die Lagerung und der Umschlag von Motor- und Altölen für das neue BHKW relevant. Die Lagerung der Öle erfolgt jedoch in zugelassenen doppelwandigen Lagerbehältern. Ferner steht das BHKW- Aggregat in geeigneten Auffangwannen. Die Biogasanlagen Lüchow I und die am selben Anlagenstandort gelegene Biogasanlage Lüchow II sind auch gemeinsam mit einer geeigneten Schutzumwallung versehen.

Vermerk

Die Antragstellerin reichte ein Gutachten ein, welches die durch das Vorhaben zusätzlich hervorgerufenen Geruchsemissionen ermittelte. Dieses kam aus Sicht der Genehmigungsbehörde zu dem plausiblen Ergebnis, dass sich die bereits vorhandenen Geruchsemissionen nicht relevant erhöhen. Ebenso eingereicht wurde ein Gutachten, dass sich mit der Ausbreitung von Schall im Umfeld des Vorhabens auseinandersetze. Dieses kam zu dem für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar hergeleiteten Ergebnis, dass Überschreitungen lediglich des Nachtrichtwerts der TA Lärm und nur im Hinblick auf die benachbarte Kläranlage zu erwarten seien. Diese dient nicht der Wohnnutzung durch Menschen und ist daher hinnehmbar.

Bei der Biogasanlage handelt es sich zusammen mit der Biogasanlage Lüchow II um einen gemeinsamen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Durch das Vorhaben ändert sich die Menge an auf dem Betriebsbereich vorhandenen störfallrelevanten Stoffen nur sehr geringfügig. Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den gemeinsamen Betriebsbereich der genannten Biogasanlagen vorgelegt. Als Ergebnis empfiehlt der Gutachter die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 70 m, um Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und andere Schutzobjekte zu minimieren. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Schutzobjekte. Im Gutachten wurde insbesondere das kumulierende Vorhaben der Antragstellerin betreffend die Biogasanlage Lüchow II behandelt. Dieses Vorhaben betrifft die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lüchow II im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestelagers mit Gasspeicher und der Errichtung und des Betriebs einer Abtankplatte. Das Genehmigungsverfahren ist ebenfalls beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg anhängig. Zusätzliche Emissionsquellen durch diese Vorhaben sind nach derzeitigem Planungstand nicht zu erwarten, weshalb allein die Erweiterung der Gaslagekapazität im Hinblick auf die Möglichkeit des Eintritts von Störfällen für das diesen Vermerk zugrundeliegende Vorhaben relevant und zu berücksichtigen war.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächenversiegelung von 126 m². Es liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der den Bereich des Vorhabens als Industriegebiet (eingeschränkt) kennzeichnet und zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Flächen festsetzt, auf denen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, inwiefern sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes diesbezüglich entsprechen wird. Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung besteht daher diesbezüglich nicht.

Durch das Vorhaben werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen hervorgerufen. Diese unterschreiten dabei die Relevanzgrenze der Tabelle 7 nach TA Luft und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Die Antragstellerin hat ferner eine Schornsteinhöhenberechnung eingereicht, die sich aus Sicht der Genehmigungsbehörde als plausibel darstellt. Demnach überschreitet die beantragte Schornsteinhöhe die nach TA Luft erforderliche Mindesthöhe um 6,7 m.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben auf diese Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.